

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Positionspapier zur Windenergie in Niedersachsen

Dieses Dokument wurde erstellt am: 29.12.2010 von: Wählergemeinschaft Landkreis Nienburg

Quelle: http://www.mu1.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=2859&article_id=6896&psmand=10

Die niedersächsische Landesregierung betreibt eine technologieoffene Energiepolitik, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Umweltverträglichkeit zu erhöhen. Neben den traditionellen Energieträgern wie Kohle, Erdgas und Kernenergie sollen die Erneuerbaren Energien wie Wind-, Solar- und Energie aus Biomasse einen immer größeren Anteil an der Bereitstellung von Nutzenergie erbringen, um einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten. Dabei sollen aber auch verstärkt Instrumente zur Energieeinsparung und Effizienzverbesserung eingesetzt werden. Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, die Erneuerbaren Energien auch unter Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auszubauen und wettbewerbsfähig zu machen.

Niedersachsen hat als Nordseeanrainer und Flächenland natürliche Standortvorteile zur verstärkten Nutzung der Windenergie im Binnenland und auf dem Meer. Dieses Potenzial soll - so weit ökonomisch sinnvoll - unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Schutz der Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Fischerei und Naturschutz genutzt werden, um das Land technologiepolitisch und wirtschaftlich voranzubringen. Raumordnung und Bauleitplanung müssen sicherstellen, dass bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die öffentlichen Belange ausgewogen berücksichtigt und nicht unakzeptabel beeinträchtigt werden.

Im Bereich Windenergie sind durch die Schaffung von über 3200 MW Kraftwerksleistung schon ca. 3 Mrd. Euro in Niedersachsen investiert worden. Über 40% aller Windkraftanlagen in Deutschland werden heute bereits in Niedersachsen hergestellt. Ca. 5000 direkte und mehrere tausend indirekte Arbeitsplätze hängen in Niedersachsen von der weiteren Entwicklung der Windenergie ab. Das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung erwartet bis 2010 zusätzliche Investitionen von 4 Mrd. Euro in Niedersachsen allein im Bereich der Offshoreentwicklung. Viele Landwirte haben sich nebenbei zu "Energiewirten" entwickelt, wodurch die ländlichen Räume tendenziell gestärkt werden. Deshalb sollen die sich bietenden regionalwirtschaftlichen Chancen genutzt werden. Darüber hinaus bestehen für die Windenergie gute Perspektiven auch im Export in windreiche Regionen anderer europäischer Küstenländer, da Niedersachsen bei der Technologie international führend ist.

Als Folge des Stromeinspeisungsgesetzes 1990 ist die Windenergienutzung an Land ein immer bedeutenderer Wirtschaftsfaktor geworden. Die guten windhöffigen Standorte an der Küste wurden relativ schnell in Anspruch genommen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahre 2000 hat durch eine komplizierte Vergütungsregelung dafür gesorgt, dass auch Windenergieanlagen an weniger windhöffigen Standorten im Binnenland betrieben werden. Der Bau zahlreicher Windparks im Binnenland hat zwar den Druck auf die Küste abgeschwächt, aber zu einer Belastung der ortsansässigen Bevölkerung und der Landschaft geführt. Dies und die zunehmenden finanziellen Belastungen durch das EEG haben zu Akzeptanzproblemen in der betroffenen Bevölkerung geführt. Die allgemeine Akzeptanz für die Windenergie ist gegenwärtig trotzdem noch als hoch einzuschätzen.

1. EEG-Novelle:

Ein wichtiges Thema für die weitere Entwicklung der Windenergie ist die bevorstehende Novellierung des Gesetzes über den Vorrang der erneuerbaren Energien. Grundsätzlich wird die geplante Verlängerung der EEG-Förderung für Offshoreanlagen von 2006 auf 2010 begrüßt, um den Planungsdruck zu vermindern. Um die Zielerreichung des Gesetzes zu optimieren, sollten wenig ertragreiche Standorte an Land geringer gefördert werden. Windenergie kann an windreichen Standorten wesentlich kostengünstiger, d.h. zu marktnäheren Bedingungen produziert werden. Darin hätte sich auch die künftige Förderung für Strom aus Windenergie bei einer Novellierung des EEG zu orientieren. Die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien bedingten Netzausbau- und Regelenergiekosten sollten in das bundesweite Umlageverfahren des EEG einbezogen werden. Für stromintensive Betriebe ist aus Wettbewerbsgründen eine Entlastung von den EEG-Umlagekosten notwendig und daher im laufenden Gesetzesverfahren anzustreben.

2. Raumordnung

Niedersachsen hat mit raumordnerischen Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (von 1994) und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete Standorte für Windenergieanlagen im Binnenland ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die raumordnerisch gesicherten Standorte im Binnenland inzwischen jedoch weitestgehend ausgeschöpft sind.

Die niedersächsische Landesregierung sieht allerdings noch Entwicklungschancen in der Windenergienutzung im Offshorebereich.

Sie setzt sich daher dafür ein, dass der Offshorebereich insbesondere in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von der Windenergiewirtschaft genutzt werden kann. Im Hinblick auf die besonderen Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln sowie des Watten- und Küstenmeeres müssen beim angestrebten Ausbau der Windenergienutzung im Offshorebereich Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Tourismus, der Schifffahrt und der Fischerei möglichst gering gehalten werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass innerhalb der 12-Seemeilen-Zone nur eine eingeschränkte Windenergienutzung zur Erprobung der Windkrafttechnik durch Pilotvorhaben konzentriert auf wenige verträgliche Flächen möglich ist.

Die Landesregierung unterstützt damit die Forderungen der Wirtschaft, für eine Erprobungsphase geeignete küstennähere Offshore-Anlagenstandorte in der 12-Seemeilen-Zone zu ermöglichen, und schafft mit der bereits eingeleiteten Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Planungssicherheit für alle Betroffenen.

Baurechtlich zählen Windenergieanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Vorhaben, die im unbeplanten Bereich des Küstenmeeres zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Festlegung von Zielen der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Landesregierung wird mit der Festlegung von Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See dem raumordnerischen Auftrag zur Koordinierung dieser raumbedeutsamen Nutzung innerhalb der 12-Seemeilen-Zone entsprechen und Gebiete benennen, die für die Windenergienutzung geeignet sind. Gleichzeitig wird mit der Festlegung dieser Eignungsgebiete innerhalb der 12-Seemeilen-Zone in der Regel ein Ausschluss solcher Anlagen außerhalb der festgelegten Gebiete erreicht.

Eignungsgebiete haben innergebietlich keine raumordnerische Rechtswirkung; die Planungsmöglichkeiten der betroffenen Firmen werden innergebietlich insoweit nicht eingeschränkt.

Das laufende Verfahren zur Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms (Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 1.10.2002) ermöglicht eine umfangreiche Beteiligung aller Betroffenen. Im Rahmen der Abwägung aller Belange soll das Verfahren ergebnisoffen weiter geführt werden.

3. Offshore-Perspektiven:

Interessante Entwicklungschancen werden in der Weiterentwicklung zu Offshore-Anlagen gesehen, da dadurch nicht nur die Verfügbarkeit über 4000 Stunden im Jahr gesteigert werden kann (Mittellast), sondern auch neue Perspektiven für den Weltexport entstehen. Nach Prognosen können bis 2010 im Offshorebereich Anlagen zur Windenergienutzung bis zu 3000 MW installiert werden. Die großtechnische Nutzung der Nordsee wirft aber eine Reihe von klärenden Fragen auf, z. B. im Bereich des Naturschutzes, der Schifffahrt, der maritimen Unfallverhütung, der Fischerei und des Tourismus. Technische Probleme bestehen darüber hinaus noch bei der Gründungstechnik für Wassertiefen ab 20 Metern und der Netzanbindung. Insoweit sollte der technologischen Entwicklung genügend Zeit gewährt werden, um diese technischen Probleme zu lösen.

Die Landesregierung verbindet mit der zunehmenden Beherrschbarkeit der Technologie und Logistik im Zusammenhang mit der Errichtung von Windparks im Offshore-Bereich auch die Hoffnung auf Stärkung der ökonomischen Bedeutung insbesondere der Hafenstädte Cuxhaven und Emden durch Ansiedlung von Zulieferern und Herstellern von Offshore WEA und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

4. Hafenentwicklung:

Die Offshore-Windenergie bietet im Zusammenhang mit Produktion, Transport und Wartungsdienstleistungen auch Entwicklungschancen für niedersächsische Häfen. Für Cuxhaven und Emden liegen Konzepte zur Hafenerweiterung vor. In Abhängigkeit von Wirtschaftsaktivitäten der Branche soll entschieden werden, wann und in welchem Umfang die Ausbauaktivitäten beginnen sollen und wie sie finanziert werden können. Die Offshore-tauglichkeit von Häfen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verschiffung von großen Windkraftanlagen und die Aufstellung auf See.

5. Netzanbindung:

Niedersachsen wird sich frühzeitig darum bemühen, Trassen für die erforderlichen Netzanbindungen von Offshore-Windparks zu finden. Für die ersten 4 Pilotwindparks in der AWZ wurde bereits eine Trasse über Norderney raumordnerisch gesichert. Das Verfahren nach dem Nationalparkgesetz muss abgewartet werden. Es sollen vorrangig Trassenverläufe geprüft werden, die die geringsten ökologischen Auswirkungen haben. Eine mögliche Unterstützung der derzeitigen Windparkplaner durch die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft zur Netzanbindung der ersten Phase der Offshore-Windparks an das Landnetz ist zu prüfen. Wegen der vielen Schwierigkeiten treffen die mittelständisch strukturierten Windparkplaner sowohl personell aber vor allem finanziell auf zu große Probleme. Bund, Länder und Banken sowie die Industrie müssen sich hier schnellstmöglich verstärkt engagieren.

6. Netzausbau:

Um den Strom aus größeren Offshore-Windparks bzw. den nächsten Baustufen ins Verbundnetz bringen zu können, ist ein frühzeitiger Ausbau des 380 KV-Netzes erforderlich. Die rechtzeitige Trassensicherung ist notwendig, um die Investitionsplanungen für Offshore-Windparks nicht zu gefährden.

7. Laufende Verfahren für Windparkstandorte:

Für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land und in der 12-Seemeilen-Zone gelten die Genehmigungsvorschriften und materiellen Vorgaben des Planungs-, Bau- und Umweltrechts (ROG, BauGB, BImSchG, UVPG). Je nach Anzahl und Umweltauswirkungen ist eine baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen in der 12-Seemeilen-Zone werden von den zuständigen Bezirksregierungen bearbeitet. Gegenwärtig läuft ein Raumordnungsverfahren im Bereich "Nordergründe" (Nord-Östlich von Wangerooge). Für das geplante Verfahren zum Windpark "Borkum-Riffgat" wurde kürzlich eine Antragskonferenz durchgeführt. Die Antragsteller haben einen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines geordneten und zügig durchgeführten Genehmigungsverfahrens.

8. Repowering auf Binnenlandstandorten:

Der Ersatz von älteren Windkraftanlagen durch neuere leistungsfähigere Anlagen bietet Chancen zur nachträglichen Optimierung von Standorten, einer erhöhten Wirtschaftlichkeit und einer Verringerung der örtlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Abwägung der Vor- und Nachteile kann nur ortsnahe im Rahmen raumordnerischer oder städtebaulicher Beurteilung und der Projektzulassung erfolgen. Da die Standortmöglichkeiten an Land weitgehend erschöpft sind, kann Repowering dazu beitragen, dass mehr Windkraftleistung im Binnenland möglich wird und die Zahl der Anlagen sogar reduziert wird.